

Im weiteren UNIQUE genannt

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen, und Angebote der UNIQUE.
- 1.2 Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch selbst im Falle der Lieferung nicht Vertragsbestandteil.
- 1.3 UNIQUE ist berechtigt, diese AGB zu ändern, indem sie den Kunden im Einzelnen schriftlich über die Änderung informiert. Die Änderungen treten einen Monat nach Mitteilung in Kraft.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von UNIQUE sind - insbesondere hinsichtlich der Preise, Menge, Lieferfrist, Liefermöglichkeiten und Nebenleistungen - unverbindlich.
- 2.2 Die ausdrückliche Zusicherung von Eigenschaften bedarf der schriftlichen Bestätigung durch UNIQUE.
- 2.3 Der Umfang der von UNIQUE zu erbringenden Leistungen wird allein durch die schriftlichen Verträge festgelegt. Soweit abgeschlossen gelten in nachstehender Reihenfolge der Software-Supportvertrag, bzw. der Hardware-Servicevertrag und ergänzend diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 2.4 UNIQUE behält sich durch die Berücksichtigung zwingender, durch rechtliche oder technische Normen bedingte Abweichungen von den Angebotsunterlagen bzw. von der Auftragsbestätigung vor.

3. Installation, Schulung und Beratung

- 3.1 Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Installation gelieferter Software/Hardware selbst verantwortlich. Sowohl die Installation durch UNIQUE als auch Schulung und Einweisung des Kunden oder seiner Bedienungskräfte in die Bedienung der gelieferten Waren gehören nicht zum Leistungsumfang. Diese Leistungen erfolgen nur aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung und werden gesondert berechnet.
- 3.2 Sofern UNIQUE Schulungs-, Beratungs- oder Installationsleistungen erbringt, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die erforderlichen kundenseitigen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere die erforderlichen Räumlichkeiten und Infrastruktur, Unterlagen und Personal bereitgestellt sind. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nach Satz 1 nicht ordnungsgemäß, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen von UNIQUE angemessen. UNIQUE kann den durch die Verzögerung verursachten Mehraufwand insbesondere für die verlängerte Bereitstellung des eigenen Personals oder der eigenen Sachmittel in Rechnung stellen. Ansprüche von UNIQUE aus § 643 BGB bleiben unberührt.

4. Leistungsumfang

- 4.1 UNIQUE ist berechtigt, sich zur Erfüllung der von ihr geschuldeten Leistungen der Hilfe Dritter zu bedienen.
- 4.2 UNIQUE ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
- 4.3 Zu Testzwecken gelieferte Produkte (Hardware, Software, Datenträger, Unterlagen etc.) bleiben Eigentum von UNIQUE. UNIQUE behält sich vor, Software so auszurüsten, dass die Programme nach Ablauf der vereinbarten Testdauer nicht mehr voll einsatzfähig sind. Der Kunde kann hieraus keinerlei Ansprüche herleiten.

5. Lieferfrist

- 5.1 Von UNIQUE angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich. Schadenersatzforderungen im Falle des Lieferverzugs sind generell ausgeschlossen.
- 5.2 Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 5.3 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen im Falle höherer Gewalt und aller sonst von UNIQUE nicht zu vertretender Hindernisse.

6. Preise

- 6.1 Die Preise verstehen sich netto ausschließlich Verpackungs- und Frachtspesen. Maßgebend sind die Preise der aktuellen Preisliste zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sonstige Lieferungen und Leistungen, für die zum Zeitpunkt ihrer Bestellung kein Preis vereinbart wurde, werden zu den am Tage der Erbringung gültigen Listenpreisen berechnet.
- 6.2 Schulungs- und Installations- und andere Dienstleistungen werden, soweit kein Festpreis vereinbart wurde, nach der bei Auftragsannahme jeweils gültigen Preisliste berechnet.
- 6.3 UNIQUE ist an die angegebenen Preise nicht gebunden, wenn eine längere Lieferfrist als vier Monate ab schriftlicher Auftragsbestätigung vereinbart ist. In diesem Fall werden die im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise berechnet.

7. Zahlung

- 7.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Warenlieferungen sowie Support- und andere Dienstleistungen ohne Abzug sofort netto zu begleichen. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist UNIQUE berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen.
- 7.2 Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen bzw. diese mit Forderungen von UNIQUE verrechnen. Zurückbehaltungsrechte darf der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 7.3 Schuldet der Kunde UNIQUE mehrere Zahlungen gleichzeitig, wird - sofern der Kunde keine Tilgungsbestimmung getroffen hat - zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden die jeweils ältere Schuld getilgt.

8. Annahmeverzug des Kunden

Kommt ein Kunde mit der Annahme bestellter Ware in Verzug, so ist UNIQUE nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von höchstens 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Verlangt UNIQUE Schadensersatz, so beträgt dieser 30% des Auftragswertes, wenn nicht der Kunde einen geringeren oder UNIQUE einen höheren Schaden nachweist.

9. Gefahrübergang; Abnahme von Leistungen, Pflichtverletzung; Nachbesserung bei Dienstleistungen

- 9.1 Ist der Kunde kein Verbraucher, erfolgen alle Lieferungen auf Kosten und Gefahr des Kunden.
- 9.2 Von UNIQUE auftragsgemäß installierte Produkte wird der Kunde gemeinsam mit einem Mitarbeiter von UNIQUE unverzüglich testen. Funktionieren die Produkte im Wesentlichen vertragsgerecht, wird der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme erklären. Verweigert der Kunde die Abnahme, hat er UNIQUE unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Werktagen nach Installation konkrete Fehler mit genauer Beschreibung zu melden. Geht innerhalb des genannten Zeitraums weder eine Abnahmeerklärung noch eine Fehlermeldung bei UNIQUE ein, gilt das Werk als abgenommen. Bei unwesentlichen Mängeln darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern.
- 9.3 Soweit anderweitig keine speziellen Regelungen getroffen sind, haftet UNIQUE bei Mängeln ihrer Produkte bzw. Dienstleistungen nach Maßgabe der für diese geltenden besonderen Bestimmungen.
- 9.4 Bei schuldhafter Verletzung von Vertragspflichten hat der Kunde UNIQUE in jedem Fall zunächst zur kostenlosen Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung aufzufordern.
- 9.5 Gewährleistungsansprüche, die dem Kunden aus der Erbringung von Leistungen durch UNIQUE im Regelungsbereich dieser Bedingungen zustehen, verjähren innerhalb eines Jahres.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 UNIQUE behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware, bzw. das Nutzungsrecht an der gelieferten Software bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises vor. Ist der Kunde Kaufmann, so gelten die vorstehenden Vorbehalte bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung entstandenen oder entstehenden Forderungen. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von UNIQUE in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Mit Vollerwerb des Eigentums an den Programmträgern erwirbt der Kunde die in der Produktlizenz spezifizierten Nutzungsrechte.

10.2 Der Kunde hat die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für UNIQUE zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schadensrisiken zu versichern. Der Kunde tritt seine entsprechenden Ansprüche aus den Versicherungsverträgen bereits mit dem Abschluss dieser Vereinbarung an UNIQUE ab.

10.3 Der Kunde tritt bereits jetzt alle aus der Weiterveräußerung der Ware beziehungsweise der Weiterlizenzierung der Software entstehenden Forderungen an UNIQUE ab. Er ist widerruflich zum Einzug dieser Forderungen berechtigt. Auf Verlangen von UNIQUE hat er die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben. UNIQUE ist berechtigt, die Abtretung gegenüber dem Schuldner des Kunden offen zu legen.

10.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - oder zu erwartender Zahlungseinstellung ist UNIQUE berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder die Abtretung etwaiger Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Diese Rechte bestehen auch dann, wenn die gesicherten Forderungen verjährt sind. UNIQUE ist berechtigt, die Vorbehaltsware gegebenenfalls zu verwerten und unter Anrechnung auf offene Forderungen diese aus dem Veräußerungserlös zu befriedigen.

10.5 Bei einem Rücknahmerecht UNIQUE's gemäß vorstehendem Absatz ist UNIQUE berechtigt, die sich noch im Besitz des Kunden befindliche Vorbehaltsware abzuholen. Der Kunde hat den zur Abholung der Vorbehaltsware ermächtigten Mitarbeitern von UNIQUE den Zutritt zu den Geschäftsräumen während der Bürozeit auch ohne vorherige Anmeldung zu gestatten.

10.6 Die Ausübung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt oder ein Herausgabe verlangen gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag

11. Umfang der Rechtseinräumung / Urheberrechte

Der jeweilige Hersteller behält an der gelieferten Software die Urheber- und gewerblichen Schutzrechte sowie die Verwertungsrechte. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, erwirbt der Kunde ein einfaches Nutzungsrecht in Form einer Lizenz an der Software. Quellcodes oder Vergleichbares werden nicht herausgegeben. Im Übrigen richtet sich das Nutzungsrecht des Kunden nach den Lizenzbedingungen des jeweiligen Software-Herstellers.

12. Haftung

- 12.1 UNIQUE haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 12.2 Für einfach fahrlässige Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten haftet UNIQUE der Höhe nach nur für vertragstypische vorhersehbare Schäden.
- 12.3 UNIQUE haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung sonstiger Vertragspflichten.
- 12.4 UNIQUE haftet nicht für Schäden, die infolge fehlerhafter Hard- und Software entstanden sind.
- 12.5 UNIQUE haftet nicht für Schäden, soweit der Kunde deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen - insbesondere Programm- und Datensicherung - hätte verhindern können.
- 12.6 Die Regelungen dieser Ziffer 12 gelten auch zugunsten der Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von UNIQUE.
- 12.7 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

13. Gewährleistung

- 13.1 Beanstandungen wegen erkennbarer Mängel, Falschlieferungen oder Mengenabweichungen sind UNIQUE unverzüglich, spätestens drei Tage nach Auslieferung der Produkte, schriftlich mitzuteilen. Zeigt der Besteller innerhalb dieses Zeitraums keinen Mangel an, gelten die Produkte mangelfrei genehmigt.
- 13.2 Gewährleistung der Hersteller wird an diese weitergeleitet. Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind Schäden unsachgemäßer Behandlung oder Instandsetzung, sowie infolge normalen Verschleißes, wie Druckkopf, Farbbandkassetten oder Bildröhren.
- 13.3 Bei rechtzeitiger und begründeter Beanstandung wird UNIQUE die erforderlichen Ersatzteile kostenlos liefern. Die Transportkosten für Hin- und Rücksendung trägt der Kunde. Es darf nur die Originalverpackung verwendet werden.
- 13.4 Dienstleistungen und Fahrtkosten für den Einbau von Ersatzteilen, bzw. Wiederherstellung der Funktionalität, sind nicht Bestandteil der Gewährleistung. Sie werden zu den jeweils gültigen Stundensätzen in Rechnung gestellt.

14. Abtretbarkeit von Ansprüchen

Der Kunde ist nicht berechtigt, mit UNIQUE geschlossene Verträge als Ganzes oder einzelne Rechte oder Pflichten hieraus abzutreten oder sonst Rechte und Pflichten aus mit UNIQUE geschlossenen Verträgen ohne Zustimmung von UNIQUE ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Diese Bedingungen bleiben im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Sollten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll an deren Stelle eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 15.2 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen von UNIQUE ist Herford.
- 15.3 Falls der Kunde Kaufmann ist oder seinen Sitz im Ausland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Herford vereinbart